Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1901

VIII. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Von Dietrich Kohl. Erster Artikel. Über fünfundzwanzig neu aufgefundene Urkunden aus dem Rathause zu Oldenburg.

VIII.

Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dietrich Rohl.

Erfter Artifel.

über fünfundzwanzig nen aufgefundene Urfunden aus dem Rathause zu Oldenburg.

Gebiete der städtischen Geschichte für den ehemaligen Justizrat Ludwig Strackerjan Gegenstand eines eifrigen und liebevollen Studiums gewesen, wovon nicht nur zahlreiche Notizen, sondern auch einige Abhandlungen seines im Großh. Haus= und Central-Archive ausbewahrten handschriftlichen Nachlasses Zeugnis ablegen. Wie aber überhaupt von seinen Arbeiten auf dem Gebiete der oldenburgischen Geschichte nur ein kleiner Teil durch den Druck veröffentlicht ist, so ist auch von seinen Forschungen zur Geschichte der Stadtverfassung nur eine Darstellung der zwischen der Bürgersichst und dem Grasen Johann am Ende des 16. Jahrhunderts ausgebrochenen Zwistigkeiten, und zwar erst nach seinem Tode, zum Abdruck gelangt.

Andere oldenburgische Forscher haben die städtische Versfassungsgeschichte nur im Zusammenhang mit sonstigen Studien gelegentlich und vorübergehend berücksichtigt, doch bilden ihre Arbeiten, namentlich die topographischen von G. Sello und H. Dneken, wertvolle litterarische Hispanittel. Glücklicherweise ist von bremischer Seite eine äußerst wichtige Vorarbeit für das Studium der stadtsoldenburgischen Verfassungsverhältnisse geliefert worden. 1771 hat

¹⁾ Jahrbuch VII, 75 ff.

Gerhard Delrichs in seiner Bollständigen Sammlung alter und neuer Gesethücher der Stadt Bremen, aus Original-Handschriften heraussgegeben, S. 787—848 das "älteste" Oldenburger Stadtbuch mit abgedruckt. Auch die sonstigen rechtshistorischen Arbeiten bremischer Gelehrter sind für unseren Zweck verwertbar.1)

Dieser Zweck ist die Erforschung der älteren Verfassung unseres städtischen Gemeinwesens, wie sie im wesentlichen bis zur französischen Besitzergreifung bestanden hat. Nicht nur die bisherige Bernachläffigung dieses Gegenstandes fordert uns dazu auf. Auch die Geschichte fleinerer Städte vermag der allgemeinen Geschichtsforschung wertvolle Ergebnisse zuzuführen. "Die Nachrichten der wenigen großen Städte reichen nicht aus: wie in der römischen Städtegeschichte so geben auch in der deutschen oft gerade Urkunden ganz unbedeutender Orte über die wichtigsten Fragen Aufschluß."2) Würde hierbei mehr der Zufall eine Rolle spielen, so ist von einem anderen Gesichtspunkt aus der Wert derartiger Studien gleichmäßiger. Die Gefahr unberechtigter Verallgemeinerungen wird vermieden, wenn man "die Berfassungsverhältnisse von Städten je eines verwandten Rechtsgebietes erft einzeln untersucht, dann ver-Dadurch allein scheint es möglich, die gleichend zusammenfaßt. richtige Aufeinanderfolge ber fo bei einzelnen Städten beobachteten Stufen der Entwicklung ftabtischen Lebens zu erkennen. Weg erscheint als der allein richtige, um mit Sicherheit Ahnlichfeiten festzustellen, welche nicht durch Zufälligkeit hervorgerufen oder auf einfache Übertragungen zurückzuführen sind, sondern einer Übereinstimmung in der Entwicklung ihren Ursprung verdanken und daher gesicherte Rückschlüsse auf gleiche Wurzeln erlauben."3) Hiernach würde also eine Geschichte der Stadtverfassung Oldenburgs innerhalb bes Rahmens einer Geschichte ber Städte bremischen Rechtes ihre Bebeutung für die beutsche Städteforschung zur Geltung bringen fönnen. -

¹⁾ Ein genaueres Eingehen auf die einschlägige Litteratur behalte ich mir für später vor.

⁹⁾ G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, S. 7.

³⁾ Fr. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hauf. Geschichtsbl. Jahrg. 1889, S. 1 f.

Das unerklärliche Verschwinden der mutmaßlich ältesten Handsschrift des Oldenburger Stadtrechts, 1) welche trot des Delrichsschen Abdrucks von unersetzlichem Werte ist wegen der darin enthaltenen, in der Bremer Gesetzessammlung nur zum Teil veröffentlichten oldensburgischen Specifica, die Hoffnung, daß sie bei weiteren Nachsforschungen vielleicht noch wieder zum Vorschein komme, veranlassen uns, mit der Veröffentlichung unserer bisherigen Studien zur ältesten Stadtversassung noch zu warten und zunächst einer kleinen Vorarbeit Raum zu gönnen, welche durch die Entdeckung einiger neuen Urstunden hervorgerusen wurde.

Als wir nämlich vor nicht langer Zeit — mit gütiger Erlaubnis des Herrn Oberbürgermeisters Tappenbeck — im hiesigen Rathause nach der eben erwähnten Handschrift suchten, fiel uns beim Durchstöbern einer alten, meist mit Aften anscheinend des 17. Jahrhunderts gefüllten Rifte außer einigen einzelnen gesiegelten Schriftstücken ein Bündel von Urkunden in die Sände, in welchem zuoberft ein vergilbter Zettel lag mit der etwa dem 17. Jahrhundert entstammenden Aufschrift: "Nr. 2. Einige alte uhrfeben, die aber nichts mehr gelten können." Bei näherer Untersuchung erwiesen sich die Urkunden — 25 an der Bahl — sämtlich als Originale. und ein Bergleich mit den im Großh. Archiv und auf dem Rathause vorhandenen Berzeichnissen ergab, daß davon eine abschriftlich porhanden,2) die übrigen bisher unbekannt waren. Wir wollen es daher im folgenden versuchen, von dem Inhalt und der wiffenschaftlichen Bedeutung dieser Urkunden durch eine allgemeine Beiprechung sowie Veröffentlichung ihrer Regesten ein Bild zu geben.

¹⁾ Oldenburgisches Gemeindeblatt 1855, S. 76 f. und 85 f. enthalten eine Beschreibung des Außeren und Mitteilungen aus dem Inhalt: "Auf dem hiesigen Rathause besindet sich ein altes sog. Stadtbuch, welches nach dessen Titel im J. 1756 renoviert und mit Registern versehen ist. Es enthält in Folio 107 Seiten Pergament und 89 Seiten Schreibpapier." II. s. w. Strackerjan und Leverkus haben es noch benutz und geben an, daß es auf dem Nathause besindlich sei. Seitdem ist diese Handschrift verschollen. Sollte zemand unter den Lesern des Jahrbuchs durch Zufall über ihren Verbleib Nachricht geben können, so würden wir für darauf bezügliche gefällige Mitteilungen sehr dankbar sein.

²⁾ S. Nr. 25. Jahrb. f. Oldenb. Gesch. X.

Es wird manchem Leser dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, wenn wir über das Wesen der Urkunden und ihre geschichts-wissenschaftliche Verwertung im allgemeinen einige Bemerkungen vorausschicken.

Unter Urfunden im strengen Sinne des Wortes versteht man "schriftliche, unter Beobachtung bestimmter Formen aufgezeichnete Erklärungen, welche bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen.") Solche Schriftstücke hießen im Mittelalter "Briefe", während "Urkunde" das dadurch gelieserte Zeugnis der Wahrheit bezeichnet und in dieser Bedeutung in der Corroborationsformel (Ankündigung der Beglaubigungsmittel) gewöhnlich vorkommt. Seit dem Ende des Mittelalters kommt "Urskunde" in der Bedeutung von disherigem "Brief" auf, um schließlich dieses Wort aus seiner Stellung als Simpler zu verdrängen, ihm nur in Insammensetzungen und formelhaften Wendungen, wie "Freibeitsbrief", "Majestätsbrief", "unter Brief und Siegel", seine frühere Bedeutung lassend.

Der ursprüngliche Zweck der Urkunden ist demnach ein juristischer. In den meisten Fällen werden darin Rechtsgeschäfte irgend welcher Art schriftlich siziert in der Absicht, demjenigen, der sich durch den Borgang bestimmte rechtliche Ansprüche erworben hat, ein gültiges Zeugnis darüber in die Hand zu geben. Die eine Partei stellt die Urkunde aus, die andere empfängt sie und nimmt sie in Berwahrung, um jederzeit, falls die Gültigkeit ihrer Ansprüche einmal bestritten werden sollte, den Beweis der Wahrheit antreten zu können.

Es ist klar, daß die Urkunde, um im Besitze solcher Beweisskraft sein zu können, durch gewisse Außerlichkeiten sich als ein vollgültiges Zeugnis darstellen muß: sie bedarf der Beglaubigungsmittel. Im Laufe des Mittelalters ist zum entscheidenden Beglaubigungsmittel das Siegel geworden. Um Schlusse der Urkunde wird von dem Aussteller oder einer anderen Person, die er darum gebeten hat, angekündigt, daß er "zur Urkunde der Wahrheit" sein Siegel angehängt oder aufgedrückt habe. Man liebte es, die Urs

¹⁾ H. Breglau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 1889, S. 1.

tunden durch möglichst viele Personen besiegeln zu lassen, besonders durch solche, die in der von ihnen eingenommenen Stellung die Besugnis hatten, auch in fremden Angelegenheiten zu siegeln, also namentlich durch geistliche oder weltliche Fürsten, durch städtische Ratstollegien, wenn es sich um Rechtsgeschäfte von Bürgern, durch Richter, wenn es sich um Dinge handelte, die zu ihrem Gericht gehörten.²) Bon dem Borhandensein, der Echtheit und Unverletzt heit der Siegel hing die Beweiskraft des Schriftstücks ab.

Im Laufe der Jahrhunderte haben nun die älteren Urfunden ihre juriftische Bedeutung verloren.2) Seute verwendet man fie nicht als Zeugniffe vor Gericht, sondern als Quellen für die geschichtliche Erkenntnis. Die ursprünglichen Besitzer, die einst mit Hilfe ihrer Pergamente einen Kaufvertrag, eine Belehnung, eine Schenfung, ein Vorrecht oder dergleichen beweisen wollten, find längft dahin, ihre gesiegelten Briefe ruhen in den Archiven gesammelt und geordnet - manchmal auch nicht geordnet -, bis die hand eines Historikers die halbvergeffenen aus ihrem Winkel hervorzieht, um mit ihrer Silfe Vergangenes zu erforschen. Bon dem augenblicklichen Bustand des Siegels ift die geschichtliche Glaubwürdigkeit der Urkunden nicht abhängig; meift ift es gleichgiltig, ob es abgefallen, beschädigt oder noch gut erhalten, ja sogar ob es gefälscht ist (denn die Urfunde fann trogdem echt fein ober Wahres berichten). Aber daß Dieje Schriftstücke bereinft mit ben besten Bürgschaften ausgestattet waren, welche die Rechtsmittel jener Zeit gewährten, macht fie doch in erfter Linie der Geschichtsforschung so wertvoll. Da in ihnen etwas Gegenwärtiges ober nicht lange vorher Geschehenes meift von besonders glaubwürdigen Personen eidlich bezeugt wird, so bieten fie im allgemeinen die denkbar beste Gewähr für die Wahrheit ber darin angegebenen Thatsachen. Freilich fixieren sie gewöhnlich nur bestimmte Punfte in der Zeit, selten unterrichten sie uns über größere Zusammenhänge in so fortlaufender Form wie chronistische

¹⁾ Breßlau a. a. D. 541 f.

²⁾ Bergl. die weiter oben mitgeteilte Aufschrift des Bündels, welche die Ursehden als gegenwärtig ungültig bezeichnet, d. h. im juristischen Sinne (wegen Ablebens der Aussteller gegenstandslos geworden), während sie ihren historischen Wert damit erst erhalten.

und auch annalistische Aufzeichnungen: sie sind aber ein wichtiges Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes, der von diesen berichtet wird, und außerdem besonders für die Erkenntnis von Einrichtungen von hohem Werte. Übrigens hat das Wort Urkunde im historischen Sinne eine Erweiterung seiner Bedeutung erfahren, indem man heute darunter nicht nur gesiegelte Rechtsaufzeichnungen aller Art, sondern auch Briese begreift, ja vielfach das Wort im Sinne von historischer Quelle ohne weitere Beschränkung gebraucht.

Treten wir nun nach diesen allgemeinen Angaben über das Wesen der Urkunden unserer besonderen Aufgabe näher, so haben wir zunächst das für die Geschichte der Stadt Oldenburg schon vorliegende Urkundenmaterial zu betrachten, um die neu aufgestundenen Urkunden dazu in das richtige Verhältnis setzen zu können.

Aufbewahrt werden die in oldenburgischem Besitz befindlichen Driginale teils in dem Großherzoglichen Saus- und Central-Archive, teils in der städtischen Registratur auf dem Rathause. Diese Berteilung rührt im allgemeinen daher, daß von einem Teil der Urfunden die Regierung, von einem andern die Stadt Empfänger gewesen ift. So find der Freiheitsbrief des Jahres 1345 und die späteren Bestätigungen von den Grafen für die Stadt, die Urfunden über den jedesmaligen Suldigungseid der Bürgerschaft vom städtischen Rat und der Gemeinde für den Grafen auß= gestellt; erstere liegen daher im städtischen, lettere in dem jetigen arokherzoglichen Archive. Andere wurden doppelt ausgefertigt (die Urfunde von 1592, Jan. 11 über Kompetengstreitigkeiten der Stadt mit Graf Johann sogar dreifach) und finden sich daher in beiden Archiven. Sehr viele Urfunden wurden auch von ihren privaten Empfängern einem der Archive zur Aufbewahrung anvertraut, besonders solche, die von der betreffenden Behörde selber verfaßt und gesiegelt waren.1) Manche sind auch durch Zufall in den

¹⁾ Bon Seiten der Behörden geschah die Aussertigung gegen eine bestimmte Gebühr. Der "Wachtspruch" von 1592 (Landessachen und Rathaus) setzt für den Rat der Stadt Oldenburg einen Waximaltarif in diesen Sachen sest: die Preise richten sich nach dem Bertobjekt, über welches die "Berschreibung" ausgestellt wird, und nach dem Siegel, welches zur Berwendung kommt (die

Besitz des fraglichen Archivs gelangt. Endlich beruht im H. und C.-A. eine ganze Reihe von Abschriften, die von Original-Urkunden des städtischen Archivs, bezw. auswärtiger Archive genommen sind. Die in auswärtigem Besitz besindlichen Urkunden sind meist auch durch die Urkundenbücher zugänglich gemacht, deren sich nunmehr alle Landschaften, welche das Herzogtum Oldenburg umgeben, zu erfreuen haben.

Das gesamte Urkundenmaterial, das an den genannten Orten zu finden ist, läßt sich in etwa vier Gruppen zerlegen. In erfter Linie fommen diejenigen Urfunden in Betracht, in denen namentlich das Berhältnis der Stadt zu ihrem Landesherrn zum Ausdruck gelangt, wie der Freiheitsbrief von 1345, seine gahlreichen Bestätigungen, die Huldigungsbriefe der Bürgerschaft, Berträge über Rompetenzfragen, gräfliche Verordnungen u. f. w. Zur zweiten Gruppe rechnen wir alle auf die inneren städtischen Angelegenheiten bezüglichen Urfunden, wie Stiftungsbriefe und Willfüren der Sandwerksämter, Berfügungen des Rates, Beschlüsse der Gemeinde. Gine dritte Gruppe von Urfunden betrifft die auswärtigen Begiehungen ber Stadt und enthält baber Handelsverträge, Geleits briefe für fremde Kaufleute, von auswärts eingeholte Schiedssprüche und dergl. Einer vierten Gruppe endlich würden diejenigen zuzuweisen sein, welche die Rechtsverhältnisse einzelner Bürger berühren, als: Schenkungs= und Verkaufsurkunden betr. Säufer, Grundstücke, Renten, ferner Testamente, Gerichtsscheine und Urfehdebriefe. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr häufig der Kall, daß eine Urkunde in mehrfacher Richtung stofflich zu verwerten ift.

Diesen Gruppen sind nun die neu aufgefundenen Urkunden einzureihen, nämlich:

- A) 1 Gerichtsurkunde betreffend Wiederherstellung guten Leumundes,
 - B) 2 Bertrage: a) betr. die Baubefugnis eines Grundeigen-

Stadt hatte ein "großes insiegel" und ein "kleines secret"). Ob auch für die Ausbewahrung eine Gebühr erhoben wurde, ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, aber wohl anzunehmen.

tümers mit Beziehung auf das Nachbarhaus, b) betr. den Berkauf eines ländlichen Grundstücks,

C) 22 Urkunden über beschworene Ursehden, im ganzen also 25. Diese Urkunden sind — ausgenommen Bb) wovon eine Abschrift im H.= u. C.-A., Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, Landessachen, bei Urk. 1586 liegt — in keinem der vorhandenen Verzeichnisse aufgeführt und auch älteren Historikern, z. B. C. Strackerjan, nicht bekannt gewesen. Nach unserer obigen Einteilung würden sie sämtlich der vierten Gruppe zuzuzählen sein. Namentlich wird die Zahl der dem Stadtarchiv gehörigen Ursehdebriese dadurch von 2 auf 24 vermehrt, was um so mehr Beachtung verdient, als diese Klasse auch sonst nicht sehr zahlreich vertreten ist.

Die Eigentümlichkeiten der durch A, B und C in sachlicher Beziehung vertretenen Urkundenarten dürften eine genauere Erörterung verdienen.

Die Urfunde vom 27. Oftober 1543 nennt fich felbst einen "richteschyn", fie gehört zu den Gerichtsurfunden, die vom gräflichen Richter, dem Stadtvogt, auf Antrag einer Partei über eine unter seinem Vorsit im öffentlichen Gerichte stattgefundene Verhandlung unmittelbar nach deren Schluß ausgestellt wurden. Solcher Richtscheine besitzen wir nicht gerade viel. Ihr Zweck ist, dem Em= pfänger ein unansechtbares Beweismittel für den in der Gerichtssitzung festgestellten Thatbestand in die Hand zu geben. In der Regel handelt es sich um Civiljachen, insbesondere um Eigentumsübertragungen, denen man die Form eines (Schein=) Prozesses giebt, eben um die Urfunde zu erhalten.1) Eine folche ift 3. B. die Urkunde des Richters Luder van Dungstorpe vom 9. Novbr. 1441. In unserem Falle wird aber von dem sogenannten Kläger die Wiederherstellung seines auten Leumundes beabsichtigt. Er erscheint in der Gerichtssitzung und beantragt die Ladung zweier Bürger, welche dann eidlich bezeugen, daß die bezüglich der Recht= mäßigkeit seiner Ehe mit seiner verstorbenen Hausfrau Grete Wichmans entstandene üble Nachrede auf Unwahrheit beruhe, da sie

¹⁾ Über die vielseitige Verwendung des Scheinprozesses vergl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 154.

sich noch der von einem Kaplan nach firchlichem Brauche vollzogenen Trauung erinnern könnten. Rechtsgeschichtlich ist hier interessant, daß noch gang das deutsche Gerichtsverfahren üblich ift, mit ben Besonderheiten bes bremisch oldenburgischen Rechtes. Das Gericht findet ftatt am Tage. Es wird öffentlich, d. h. im Freien (auf bem Marktplate) gehegt, die Bank wird geschloffen (es werden vier Banke rechtwinklig zu einander aufgestellt) und mit den "Kornoten" des Richters, den Beifigern, befett. Bürger bilben ben "Umftand". Später werden besondere "Umftander", meift Werkmeister der Sandwerksämter, zugezogen. Der Rläger tritt in das so gebildete Gericht und beantragt die Ladung seines Gegners oder der Zeugen. Beweismittel ift in unserem Falle der Eid, der gestabt, d. h. Wort für Wort nachgesprochen wird unter Auflegung der Sände auf ein Reliquienkästehen ("uppen hilgen gesworn"). "Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit fund". Der Richter ift der Frager des Rechtes. Das Urteil findet ein von ihm aufgerufener Bürger, der nicht zu den Beisigern gehört, sondern dem Umstande entnommen ift.

Die beiden unter B) angeführten Urfunden, vom 31. Juli 1641 und 27. Januar 1643, enthalten Abmachungen zwischen Privatleuten, die sich auf Grundstücke beziehen, und gehören zu den zahlreichen Beurkundungen privatrechtlicher Verhältnisse durch die gräfliche Kanglei oder ben Stadtrat, deren bereits oben gedacht ift. Die erstere, von den Räten des Grafen Anton Günther ausgestellt, bezeugt einen Bertrag, durch den sich jemand gegen eine einmalige Geldzahlung verpflichtet, auf seinem Sofe keine Bauten zu errichten, wodurch seinem Nachbarn das Licht entzogen würde. Auch hier haben wir es mit einer Art Gerichtszeugnis zu thun, benn die Sache ift "gerichtlich angezeiget" und vor der Anerkennung bes Thatbestandes sind beide Parteien genau vernommen worden, aber nicht in der Form des deutschen Gerichtsverfahrens, sondern bei einer Sitzung der Rate in der gräflichen Kanzlei. Noch weniger ist von einem gerichtlichen Verfahren in der zweiten Urkunde zu bemerken, wo vielmehr der städtische Rat nur den Bericht eines Bürgers beurfundet, der einen außerhalb der Stadt gelegenen Bauernhof verfauft hat und über die dafür empfangene Summe

quittiert. Derartige Urkunden des Stadtrates über Eigentumsveränderungen, vor allem bei Rentenkauf, kennt schon das älteste oldenburgische Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert (Statut I und XXX), wo sie als "hantvesten van den ratmannen" bezeichnet werden,") und von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab haben sie sich bei uns in größerer Zahl erhalten. In der allgemeinen Rechtsgeschichte spielen sie insofern eine wichtige Rolle, als an manchen Orten die Beurkundungen in ein dafür gehaltenes öffentliches Buch amtlich eingetragen wurden, worin sie auch ohne Siegel volle Beweiskraft hatten, eine Einrichtung, die sich "aus den Städten auf das flache Land verbreitete und sich in dem Grundbuchsossen unseres heutigen Rechts erhalten und fortgebildet hat"."

Durch die 22 Ursehdebriese tritt, wie schon gesagt, eine Urstundenklasse in unsere Bestände ein, die daselbst früher nur in wenigen Exemplaren vertreten war: im Archiv auf dem Kathause zweimal, im Hause und Central-Archiv, Urkf. der Stadt D., garnicht, unter den Urkf. "Landessachen" nur 2—3 mal. Auch die seversche Abteilung enthält nicht mehr. Berhältnismäßig kommen sie überhaupt nicht häusig in den Urkundensammlungen vor (im Bremer U.B. I—IV sinde ich nur 9), wenn es nicht gerade darauf abgesehen ist, derartige Schreiben zusammenzustellen (vergl. Schenkl, Sammlung der Freiheiten II, worin 12 Ursehdebriese snach v. Maurer, Städteverf. III, 634], sowie Datt, Volum. rer. Germ. etc. libri V.).

Dem Wort Ursehde wird, wenn es irgendwo austaucht, im Publikum nicht selten eine falsche Bedeutung beigelegt, indem die Grundbedeutung der Vorsilbe "ur" verkannt wird. Der gotischen Präposition us = aus, aus etwas heraus, von etwas weg, entspricht im Westgermanischen ur, or, er, vgl. urteil, ordel, erteilen; ursprung, erzielen. Ursehde, mnd. orveide, bedeutet demnach ein Aushören der Fehde. Demgemäß wird es von J. Ph. Datt, Volumen rer. Germ. etc. libri V, 1698, S. 3 mit pax stipulata übersett. In

¹⁾ Die Privaturkunde hat nach dem Bremer Stadtrecht bis ins 15. Jahrhundert keine selbständige Beweiskraft. Brunner a. a. D. 153.

²⁾ Brunner a. a. D. 173. Mit derartigen "Stadtbüchern" ist übrigens bas Oldenburger Stadtbuch nicht zu identificieren.

lateinischen Urkunden wird es mit securitas, compositio, cautio wiedergegeben.¹) Aus diesen lateinischen Ausdrücken ist auch — klarer als aus dem deutschen Worte — zu erkennen, daß nicht eine zufällige, sondern eine vertragsmäßige Beendigung des Streites gemeint ist.

Urfehde war demnach das eidliche Gelöbnis, sich fernerhin aller Feindseligkeiten gegen eine bestimmte Perfonlichkeit nebst deren Anhang und Besitz zu enthalten, auch keine ber bis babin erlittenen Feindseligkeiten vergelten zu wollen. Sie wurde geschworen, wenn eine Fehde durch einen Vergleich beendet wurde, 3. B. zwischen ben Bremern und ihrem Erzbischof 1217 und wiederholt in den Rämpfen der Bremer mit den Friesen, in der Regel von der unterliegenden Partei, gegen beren Rachegelufte ber Sieger fich sicher stellen wollte. Etwas Ahnliches war die "Sicherheit", die ber am Boden liegende Ritter im ernsthaften Turnier seinem Gegner gelobte. Insbesondere aber fand die Urfehde Unwendung bei der Entlassung eines Gefangenen. Nach dem Sachsenspiegel ist die Urfehde der einzige Schwur, der einen Gefangenen bindet, falls er nicht durch eine treulose Gefangennahme erzwungen ist.2) Hierbei waren verschiedene Formen möglich. Entweder der Gefangene wurde überhaupt entlassen, und sein Leib verfiel nur dann wieder seinem Gegner, wenn er eidbrüchig wurde (wie in den meisten unten mitgeteilten Fällen), oder er verpflichtete sich, sich auf Berangen des Gegners jederzeit wieder zu stellen (vgl. unten Nr. 1), oder er erhielt nur einen Urlaub auf bestimmte Zeit (3. B. der 1547 von Graf Anton gefangene münsterische Drost); auch die Berpflichtung, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlaffen, konnte bamit verbunden sein (val. Göt von Berlichingens Urfehde).

War die Ursehde eine allgemein landrechtliche Einrichtung, so blieb dieser Begriff auch dem städtischen Rechtsleben nicht fremd. Zwar sehlt in den bremisch-oldenburgischen Statuten darüber eine allgemeine Bestimmung, aber in solchen Fällen galten eben die

¹⁾ Bremer U. B. I., Nr. 109: . . Facta est (1217 zw. d. Erzb. u. der Stadt) securitas que dicitur orvethe. U. B. II, Nr. 68 (1306): composicionem et caucionem orveyde vulgariter appellatam.

²⁾ Ausg. v. Homener, Landrecht III, 41, § 1—§ 3.

Sätze und Gewohnheiten des Landrechts, 1) und zudem werden gerade in dem spezifisch oldenburgischen Teil des Oldenburger Stadtbuchs 2 bestimmte Fälle von Ursehde erwähnt, so Delrichs a. a. D. S. 836 ein "orvehdes breve", den der Graf für die Stadt außegestellt hat, und S. 831 eine "orvehde", die von 12 Personen beschworen ist. Über die Beranlassung und die näheren Umstände haben wir, da jede Datierung sehlt und auch die Namen keinen Anhaltspunkt boten, nichts Sicheres ermittelt.

Indem wir nun die weiter unten folgenden Urfehdebriefe genauer betrachten, haben wir zunächst festzustellen, daß in samtlichen Fällen der Stadtrat der Empfänger (in einem Falle allerdings nur Mitempfänger) ift. Eigentümlich berührt es unfer Gefühl zu sehen, daß die Aussteller meistens nicht ebenbürtige Gegner der Stadt, sondern Bersonen sind, die sich durch ein in der Stadt begangenes Bergeben oder Berbrechen eine Berhaftung zugezogen haben: diese muffen der Stadtobrigkeit schwören, daß fie für die von amtswegen erfolgte Festnahme und Gefangenhaltung keine Rache nehmen wollen. Bei den fraglichen Verhaftungen handelte es sich in der Regel um Bürger ober sonst angesehene Leute. Hatten diese irgend etwas, vielleicht durch Unbesonnenheit oder Übereilung verschuldet, was sie in die Haft des Rates brachte, jo erschienen auf ihre Beranlassung Verwandte oder gute Freunde auf dem Rathause und baten, die Gefangenen wieder in Freiheit zu setzen, wogegen sie sich bereit erklärten, Bürgschaft zu leiften.

Dewaltthaten vor Gericht über den Fall "in der statboeck nichts gescreven steit, so sal der hantdediger staen tho erkentnis mhnes gnedigen hern, also dat spiner gnaaden nha geleigentheit der sachen darup die pene und boete mach stellen, als ir gnaden des nha rechte besynden wert schuldig to spin". Dieses Recht ist besanntlich das des Sachsenspiegels (vgl. das Epiphonem des Mönches Hinrich Glovesten in der old. Sachsenspiegelhandschr., her. v. A. Lübben u. F. v. Alten, S. 148: "quem librum Johannes comes in Oldenborch scribi fecit non pro quod vellet suis militaribus nova introducere iura civilia vel statuta, sed pro eo tantummodo" etc.; "item pro eo, ut si aliqui militares super quacumque re sierent discordantes, ita quod sibi ius saxonum eligerent propter presenciam istius libri huiusmodi rei et cause, pro quibus suerant discordantes, parcere possent suis laboribus et expensis.") Wir behalten uns vor, in späteren Untersuchungen darans zurückzusommen.

Aus Rücksicht auf die Familiens oder sonstigen Beziehungen wurden dann in der That die Verhafteten wieder auf freien Fuß gesett, mußten aber nun Ursehde schwören und Bürgen stellen. Kam eine Verletzung des Eidbruches vor, wozu auch eine Wiederholung des Deliktes gerechnet wurde, so hatte der Rat das Recht, auch wenn die Veranlassung zu der ersten Gesangennahme nur ein leichtes Vergehen gebildet hatte, den Eidbrüchigen als einen gemeinen Landverbrecher zu verfolgen oder sich an den Bürgen schadloß zu halten, die mit ihrer Freiheit, einer bestimmten Geldsumme (mehrsach) 100 rhein. Gulden) oder auch ihrem ganzen Vermögen für seden Schaden einstehen mußten, den der Eidbrecher anrichtete. Die Bürgen hatten also ein großes Interesse daran, für ein fünstiges Wohlverhalten des Delinquenten zu sorgen. Also gab in der That die Ursehde dem Rate eine wichtige Garantie gegen fünstigen Schaden in die Hand.

Berstehen wir somit die praktische Bedeutung der Ursehde, so ist es doch nicht in allen Fällen klar, was den Rat dazu berechtigte, die verhafteten Personen wieder freizugeben. Wo es sich nur um leichte Übertretungen, wie Störung der öffentlichen Ruhe, handelt, ist die Erklärung nicht schwierig. Aber die Entlassung geschieht auch in Fällen, wo wirklich strasbare Handlungen, wie Beleidigungen, thätliche Wishandlung, körperliche Berletungen, stattgefunden haben; ja Gerd Brunmondt, der 1530 auf freien Fuß gesetzt wird, erklärt, eigentlich "nach rechtlicher strengkeit" sein Leben verwirkt, d. h. vermutlich: einen Totschlag begangen zu haben. Wie kommt der Rat dazu, auch solche Übelthäter aus dem Gefängnis ohne eine gerichtliche Strafe — denn von einer solchen ist in den Ursehden keine Rede — zu entlassen?

Die Gerichtsgewalt übte allerdings in erster Linie nach der Stadtversassung von 1345 der vom Grafen für die Stadt ernannte Vogt aus, und die Grafen wachten, wie die Erläuterungen des Grafen Dietrich zu dem Freiheitsprivileg beweisen, eisersüchtig darüber, daß ihnen diese namentlich in peinlichen Sachen nicht entzogen und die vom Gericht erkannten Brüche richtig abgeliesert wurden. Aber andererseits hatte nach dem Stadtrecht der Rat die polizeilichen Besugnisse und besaß in Verbindung damit auch eine

nicht unerhebliche Polizeigerichtsbarkeit1) in geringeren Strafsachen: bei Beleidigungen und Schlägereien, wenn sie unblutig verliefen (Delrichs a. a. D. 796, XV und XVI), fonnte er die Schuldigen verhaften und auf die nach dem Stadtbuche gesetzlich feststehenden Geldstrafen erkennen. Schlimmere Gewaltthaten aber, wie körperliche Verletzungen und Totschlag, unterstanden der Jurisdiftion des gräflichen Bogts= oder Niedergerichtes, in welchem aber Bürger als Urteilsfinder nach dem Stadtbuche zu Recht erkannten. Doch auch in solchen Fällen hatte nur der Rat das Recht, in der Stadt Berhaftungen vorzunehmen.2) In der Regel wurden dann die Übelthäter im ftädtischen Gefängnis, das sich im Turm eines der Stadtthore befand, verwahrt, der Fall in eine vorläufige Untersuchung durch einige Ratsherren gezogen und demnächst in dem erwähnten Gerichte zur Berhandlung gestellt. Auch die Bollstredung des gefällten Urteils war Sache des Rates. Erst wenn das Urteil des Niedergerichts "gescholten" wurde, trat der Rat als nächsthöhere Instanz auch in Kriminalsachen auf, aber die höchste Instanz war endlich der Graf in eigener Berson.

Nach diesen Bemerkungen erscheint zunächst das Recht des Rates, die fraglichen Personen zu verhaften, außer allem Zweisel. Auch daß er Schmähungen, die gegen ihn selber ausgestoßen sind (Nr. 17), gegen Ursehde niederschlägt, bedarf keiner Erklärung. Bei den übrigen Sachen leichterer Art werden wir die Entlassung dadurch zu erklären haben, daß kein Strasantrag gestellt oder ein schon gestellter wieder zurückgezogen³) ist und der Rat in der Abbüßung der Haft eine hinreichende Züchtigung sieht.4) Daß aber der Fall von 1530, ein nach dem eigenen Geständnis des Schuldigen offenkundiges todeswürdiges Verbrechen nicht zu einer gerichtlichen Berfolgung geführt hat, sondern daß der Nat darauf, wie in der

¹⁾ Klagen eines Bürgers gegen einen andern sind nur vor den Bogt oder den Rat zu bringen. Delrichs a. a. D. 801, IV.

²⁾ Der Bogt nicht, vgl. Delrichs a. a. D. 831.

³⁾ Bgl. Nr. 12 und 18, wo der Graf den Antrag auf Berhaftung gestellt hat.

⁴⁾ Dieser Gesichtspunkt tritt in Nr. 15, 16, 19 und 21 deutlich hervor. Zahlung von Brüchen wird in den Ursehdebriesen nirgends erwähnt, auch nicht, daß die Freilassung nur auf Zeit ersolge.

Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, aus Gnade verzichtet hat, ist in hohem Grade auffallend. Denn wenn auch damals das Amt eines öffentlichen Anklägers noch nicht bestand und im allgemeinen der Grundsatz galt: Wo fein Kläger, ist fein Richter, so fam es doch por, daß bei schweren Verbrechen, wenn eine Privatklage nicht erhoben wurde, der Richter von amtswegen einen Ankläger bestellte, und erst recht hatte der Rat als Hüter des Stadtfriedens die Bflicht, im öffentlichen Interesse für die gerichtliche Bestrafung offenkundiger Verbrecher zu sorgen. Freilich gab es für den Fall, baß ber Schuldige sich mit freiwilligem Geständnis in die Gnade bes Richters begab, ein richterliches Begnadigungsrecht,1) aber nicht ber Stadtrat, sondern nur der Bogt, bezw. der Graf als Inhaber des Boatsgerichtes war, wie aus dem oben Gefagten hervorgeht, in Oldenburg befugt, dieses Begnadigungsrecht auszuüben. Demgegenüber erscheint das Verfahren des Rates in dem vorliegenden Falle als eine Eigenmächtigkeit, als ein Eingriff in die gräfliche Gerichtsbarkeit. Solche Eingriffe kamen im 16. Jahrhundert wiederholt vor;2) fie entiprangen dem Streben des Rates, der Stadt die volle Gerichtshoheit 211 verschaffen, und führten schließlich zu den bekannten Irrungen mit dem Grafen Johann VI., die mit einer völligen Niederlage der ftädtischen Bestrebungen endigten.

Einigen Ursehbebriesen liegen übrigens Fälle besonderer Art zu Grunde. 1497 ist die Bürgerfrau Mette wegen Anwendung eines Zaubermittels gegen das kalte Fieber gesangen gesetzt worden; die Freiheit wird ihr auf die "Bitte" des Grasen Johann wiedersgegeben. 1562 hat sich Thas Greve zur Wiederherstellung seines guten Leumundes freiwillig in das Gesängnis des Kates begeben und wird daraus auf Beschluß des Grasen Anton, des Kates und der "gemeinen ohrdellslude", d. h. der gewöhnlich zur Urteilssindung im Gericht herangezogenen Bürger, wieder entlassen, ofsenbar nachsem durch eine ähnliche gerichtliche Verhandlung, wie sie in der Gerichtsurkunde von 1543 dargestellt wird, seine Unschuld sestgestellt ist.

¹⁾ Brunner a. a. D. 149.

^{2) 1563,} März 31 (L.) klagt Graf Anton, daß der Totschläger Bernt Scroder "buten er g. wetten und willen desser sake halven in der stadt Oldenborg gelediget" worden sei.

In mehreren Fällen kann von einer Ausübung polizeilich-richterlicher Befugnisse überhaupt keine Rede sein. In Nr. 1 erscheint der Rat nur als Zeuge einer dem Grafen Moritz von einem im Turm (der gräflichen Burg) gefangen gesetzten Anappen geschworenen Ursehde, und in Nr. 2 und 3 handelt es sich um die Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Rat und angesehenen Bürgern der Stadt; eine Berhaftung hat dabei nicht stattgefunden.

Die gefundenen Urfehdebriefe geben uns also gablreiche Belege für die polizeiliche Praxis des oldenburgischen Stadtrats und bilden daher zu den bezüglichen theoretischen Bestimmungen des Stadtrechts eine willfommene Ergänzung: nur schade, daß die Anlässe zu den Berhaftungen nicht ausführlicher behandelt sind, vielfach werden sie sogar nur durch ein "umme sake willen" mehr verhüllt als angedeutet. Um so reicher ift die Ausbeute an Personennamen, weil in den meisten Briefen außer dem Aussteller noch zwei oder mehr Bürgen, bezw. Zeugen genannt werden. Im ganzen kommen etwa 105 Namen vor, für die wir vielfach keine anderen Belege Besonders ift darauf hinzuweisen, daß der ermittelt haben. 1543 genannte Richter Sibo Onghen eine Lude in der Lifte der gräflichen Richter des 16. Jahrhunderts ausfüllt. Undere sonft schon bekannte Persönlichkeiten, 3. B. der in Urkunden von 1434 bis 1441 erscheinende Bürgermeister Alf Langwarden, treten bier (Mr. 3) in neuer Beleuchtung auf: ein zwischen ihm und der Stadt wegen eines Landgutes zu Hammelwarden geführter Streit wird durch einen Schiedsspruch des Bremer Rates geschlichtet. Rulturgeschichtlich ift außer den gleich zu besprechenden diplomatischen Außerlichkeiten das in Rr. 5 erwähnte Sympathiemittel von Interesse, bas 2. Strackerjan (Aberglaube und Sagen im Berzogtum Olbenburg, § 78 ff.) nicht bekannt gewesen zu sein scheint. In topographischer Hinsicht ift bemerkenswert, daß ein besonderes ft adtisches Gefängnis an einem der Stadtthore beftand ("up de porten, veften, des rades gefengnug"), worauf wir in der bisherigen topographischen Litteratur Sinweise nicht gefunden haben.

Es erübrigt noch, über die diplomatische Form der hier vorgelegten Urkunden einiges zu bemerken. Sie bringen neue Siegel, Hausmarken und Unterschriften (vgl. die Regesten) und veranschausichen in ihrer Gesamtheit, da die älteste von 1411, die jüngste von 1643 datiert ist, manche Beränderungen, denen die Urkundenform in diesem Zeitraum im ganzen unterliegt.

In hervorragendem Mage ift letteres bei den Urfehdebriefen der Fall. Die Formel ist in den älteren Briefen etwa folgendermaßen zusammengesetzt. Der Aussteller beginnt in - von feinem Standpuntte aus - subjettiver Form mit der Erklärung, daß er etwas öffentlich befannt gebe ("If bekenne apenbar vor alsweme"), worauf als Inhalt der Befanntmachung die Urfehde genannt wird ("it vororveide"). Dann folgt die Angabe der einzelnen Berpflichtungen, welche die Urfehde ihm auferlege, nebst Erwähnung der Berhaftung und meist auch ihres Grundes. Nunmehr wird der vom Aussteller thatsächlich geschworene Gid Wort für Wort wiederholt mit ausführlicher Angabe aller derjenigen, zu deren Gunften er geleistet wird, also bes Rates, aller seiner Diener, ber Bürger, vielfach auch des Grafen, der Herrschaft Oldenburg und aller Unterthanen. Hiermit ist manchmal eine Boenformel verbunden, die als Strafe im Falle eines Eidbruches die Achtung feitsett. Auch die Bürgen schwören, sich selber mit dem Pronomen ber ersten Verson einführend. Den Schluß bildet die Angabe der unten verwendeten Beglaubigungsmittel und des Datums. weitläufige Formel schrumpft besonders im 17. Jahrhundert, infolge Bereinfachung der einzelnen Teile, zusammen.

Geschworen wird in den Briefen bis 1562 auf den Heiligen ("uppen hilgen"), d. h. das vor dem Richter stehende Reliquienstäftchen, oder zu Gott und den Heiligen, 1575 zum ersten Mal "in gott und seinem heiligen evangelio", welche Berufung fortan die übliche ist; 1592 erscheint die Formel: "... so war alf mich gott undt sein heiliges Wort helffen soll." Später, im 17. Jahrshundert, begnügt man sich mit: "Ich gelobe mit einem leiblichen Eide." Auch der Hinweis auf die erhobenen Schwurfinger, sowie auf das Staben (wörtliches Vor- und Nachsprechen) des Eides fällt fort.

Die mittelalterliche Datierung nach den kirchlichen Festen und den Heiligen wird in unseren Urkunden bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts beibehalten. 1562 wird der Tag nach einem Fest und nach dem Monat zugleich benannt, in den späteren Jahren hört die erstere Bezeichnungsweise gänzlich auf. Die Angabe des Ortes der Ausstellung findet sich von 1607 an.

Die Sprache ist zuerst im Text (mittel=) niederdeutsch, in der Datierung lateinisch, wosür aber bald zunächst einzelne niederdeutsche Wörter unter lateinischen sich zeigen, dann fast ganz das Nieder= deutsche eintritt. Erst 1551 beginnen einzelne hochdeutsche Formen zu erscheinen, bis sie mit 1592 (abgesehen von lateinischen Datums= bezeichnungen) zu voller Herrschaft gelangen.

Auch die Schrift behält ihren mittelalterlichen Charakter noch bis zur Mitte des Jahrhunderts. Eine Vermischung älterer und jüngerer Formen leitet zur neuen Schriftform über. 1503 erscheinen zum letzten Mal römische Ziffern, darauf wird nur in Worten datiert, erst seit 1575 vielfach in arabischen Zahlzeichen.

Das Pergament wird in unseren Ursehdebriesen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch das Papier ersett (abgesehen von 1551), wird aber in den übrigen Urkunden beibehalten. Es bleibt noch lange für seierlicher ausgestattete Dokumente zugleich wegen seiner größeren Dauerhaftigkeit in Gebrauch. Mit dem Papier tritt auch der Bogen auf, der bei aufgedrückten Siegeln und Untersichristen immer, einmal (1530) auch bei hangenden Siegeln quersbeschrieben, sonst längsbeschrieben ist. Bei hangenden Siegeln sind die offenen Längsränder, 1530 die unteren Duerränder zur Plica gefaltet, woran die Siegel mit Pergamentstreisen in der gewöhnslichen Weise befestigt sind.

Die Siegelung der Urkunden erfolgt entweder durch den Aussteller allein (z. B. 1503) oder den Aussteller und seine Bürgen (1411: sieben Siegel) oder durch den Aussteller und zwei Beurkundungszeugen (1426), auch wohl durch letztere allein (1551) "gebreck enes ingesegels" beim Aussteller ("Siegelkarenz").¹) Die Siegel bestehen aus Wachs, das manchmal (meist grün) gefärbt ist, und sind meist anhangend, bei papierenen Urkunden auch wohl aufgedrückt und unter Papierdecke (1514 und 1540). Als neueres Beglaubigungsmittel tritt außer dem Siegel, aber nicht in dessen Begleitung, die Unterschrift auf, die im 17. Jahrhundert selbst

¹⁾ Über die Gründe f. D. Posse, Die Lehre v. d. Privaturkunden, 1887, S. 130 ff.

wieder amtlich beglaubigt wird (1607). Es unterschreiben sich von 1575 an Aussteller und Bürgen, soweit lettere vorkommen. Neben bem Namen steht gewöhnlich die Hausmarke, oft auch diese allein ("Unterzeichnung"). Mehrfach fehlen die im Text angefündigten Unterschriften. Obwohl die Schrift der Unterzeichner ziemlich unbeholfen, die Orthographie unregelmäßig ift, bekundet doch das Aufkommen der Unterschriften, an deren Stelle man fich im Mittelalter der Siegel vorzugsweise wegen mangelnder Schreibkunft bedient hatte, eine steigende Volksbildung. Auch die Unterschriften ber "ftantgenoiten und umbstendere" in oldenburgischen Gerichts= urfunden des 16. Jahrhunderts legen davon Zeugnis ab. Das Siegel verschwindet aber im allgemeinen feineswegs, sondern behält wie das Pergament noch Jahrhunderte hindurch in feierlicher ausgestatteten Urfunden seine Stelle, gewöhnlich durch eine Holzkapsel geschützt (1641, 1643). Die siegelnden Bersonen unterschreiben sich noch nicht gleichzeitig wie jetzt; etwaige Unterschriften rühren dann, wie in 1641, von folchen ber, die nicht durch ein Siegel vertreten find.

Alle diese Wahrnehmungen in diplomatischer Hinsicht können selbstwerständlich auch an den discher schon bekannten Urkunden gemacht werden: wir haben sie hier nur wiedergegeben, weil wir in den uns vorliegenden Urkunden wegen ihrer Zerstreuung über einen größeren Zeitraum zufällig Vertreter einer Entwickelungsreihe haben, deren Betrachtung hinsichtlich der oben angeführten Äußerlichsteiten in vielen Beziehungen lehrreich ist. Aus dieser Betrachtung geht als Gesamtergednis die Beobachtung hervor, daß die Versänderungen, welche die Neuzeit brachte, sich bei uns nur sehr langsam vollzogen haben.

Regesten der 25 im Rathause zu Oldenburg nen aufgefundenen Urfunden.

Borbemerfungen.

Die alleinstehenden Daten in den zu den Personennamen gehörigen Anmerkungen beziehen sich auf die Urkunden, in denen die betr. Namen vorkommen. Die Identität ist aber nicht in allen Fällen gesichert. Zum Teil habe ich mich damit begnügt, durch Jahrb. s. Oldenb. Gesch. X. Angaben aus den Burtzinsregistern darauf hinzuweisen, daß wenigstens die fragliche Familie in der Stadt Oldenburg ansässig gewesen ist.

In den wörtlichen Anführungen habe ich die Eigennamen mit großen, die übrigen Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben gesichrieben, auch wenn in den Urkunden das Gegenteil der Fall ist; für v ist u gesetzt, wenn es diesen Laut bezeichnen soll. Im übrigen habe ich die Schreibung nicht verändert; bei den eigenshändigen Unterschriften habe ich von jeder Anderung abgesehen.

Wenn nähere Angaben über das Außere der Siegel fehlen, sind sie rund, ohne Schüssel oder Kapsel, farblos und mit Umsschrift versehen.

Die auf der Rückseite der Urkunden befindlichen Aufschriften habe ich nur angeführt, sofern sie ihres Inhalts wegen beachtenswert sind.

Abfürzungen.

L. = Grh. Haus- und Central-Archiv. Urff. der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst: Landessachen.

St. D. = Ebendaselbst: Grafich. D. D. Drtschaften, Stadt Oldenburg.

A. = Ebendafelbst: Abelsarchiv.

R. = Städtisches Archiv in der Registratur des Rathauses zu Oldenburg.

Wzr. = Wurtzinsregister (1502 und 1513), her. von H. Oncken, Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XI (Jahrbuch III), S. 119—143; die Zahlen beziehen sich auf die dortige Nummerierung.

Mr. 1. 1411, Februar 1.

Der Knappe "Bolgin van Aschwede") bekennt öffentlich, ein Gefangener des Grafen Morit von Oldenburg²) zu sein, und gelobt eidlich, sich auf dessen Verlangen zur Fortsetzung der Gefangenschaft im Gefängnis, aus dem er durch die Gnade des Grafen einstweilen entlassen ist, in der Stadt Oldenburg wieder zu stellen, sowie dem Grafen und seinen Unterthanen inzwischen keinerlei Schaden zuzufügen.

Als Bürgen für Bolquin nennen sich die Anappen: "Robe van Westerholte,") Marcus van Everse,4) Hermen van Apen,5) Eler van Aschwede,6) Johan Luttisevenent und Gherd van Wechlone,"7) und schwören dem Grasen, sowie den Bürgermeistern und dem Rate zu Oldenburg, daß sie sich, falls obengenannter Bolquin sein Gelübde in irgend einem Stücke nicht halten würde, auf Ladung des Grasen von Oldenburg zum Einlagers) in einer von ihm bezeichneten öffentlichen Herberge zu Oldenburg einfinden und diese nicht eher wieder verlassen werden, als bis sie den Ansprüchen des Grasen auf Schadenersatz in jeder Beziehung gerecht geworden sind.

Der Aussteller und die Bürgen siegeln.

"Datum anno domini Mº CCCCº undecimo in profesto purificationis Marie virginis gloriose".

Niederdeutsch. Bergament.

In Bergamentftreifen hangend uriprünglich 7 Siegel:

- 1) Bappensiegel des Bolquin van Aschwede (drei Gichhörnchen, Rückseite abgefallen):
- 2) abgefallen (Robe van Besterholte);
- 3) Bappenfiegel des Marcus van Everfe (Cberkopf);
- 4) Bappenfiegel des hermen van Apen (Affe);
- 5) Bappenfiegel des Eler van Aschwede (drei Eichhörnchen, Bild und Legende undeutlich);
- 6) Bappensiegel des Johann Luttikevenent (gewappneter Ritter?);
- 7) Bappensiegel des Gerd van Bechlon (oben aufrechter Löwe, unten Rauten, beschädigt).

¹⁾ Bermutlich der ältere von den beiden Bolquins, die in einer Urfunde vom 1427, Juni 19 (St. D.) erscheinen. Bolquin - Bolfwin.

²⁾ Sohn Konrads II., † 1420.

^{3) 1418,} März 29 Vogt zu Zwischenahn (L.): "Robe Westerholte."

^{4) 1375,} Januar 29 verkauft ein M. v. E. die Haarenmühle an die Stadt (R.).

^{5) 1435,} Januar 19 (M.).

^{6) 1451,} April 5 und Juli 14 (A.)? Eler - Gilert, Gilhart.

^{7) 1399,} Juli 26, Sohn Diedrichs von Wechlon (R.).

^{*) &}quot;Im M. A. war das Einlager, obstagium [nd. inlegger] sehr gewöhnlich. Hauptschuldner, oft auch ihre Bürgen, verpstlichteten sich, in eine bestimmte Stadt, Burg, Wohnung, Herberge als Geisel einzureiten oder einzusahren und bis zur Befriedigung des Gläubigers da zu verharren." J. Grimm, Deutsche R. A. 1828, S. 620.

Nr. 2. 1426, März 25.

"Deterd Bener") macht für sich, sowie seinen Sohn und seine Erben bekannt, daß die zwischen ihnen und der Stadt Oldensburg entstandenen Zwistigkeiten beigelegt sind, und schwört dem Rate und der Gemeinde der genannten Stadt, für die ihm während des Streites etwa zugefügten Feindseligkeiten keine Rache nehmen zu wollen, sondern der Stadt Treue zu erweisen.

Als Zeugen nennen sich: "Alverik Slepegrelle" und "Wolters van den Bollen".2)

Der Aussteller ("fakewolde") und die Zeugen siegeln.

"Datum anno domini Mo CCCCo XXVIo pridie des dinges daghes na palmen."

Niederdeutsch. Pergament.

Un Pergamentstreifen hangend 3 Siegel:

- 1) Siegel des Deterd Bener (Hausmarke);
- 2) Wappensiegel des Alverik Slepegrelle (Bruchstück; anscheinend vollständiges Wappen, Bild und Legende unkenntlich);
- 3) Wappenfiegel des Wolters van den Bollen (Wappenbild beschädigt: 2 gekreuzte [Tannen=] Zweige?).*)

Mr. 3. 1448, April 5.

"Alff Langwarden,") gewesener Bürgermeister zu Oldenburg, macht bekannt, daß alle seine Ansprüche von den Bürgermeistern, Katmannen und der Gemeinde zu Oldenburg gemäß dem Schiedsspruche des Kates zu Bremen?) befriedigt sind, mit Ausenahme seiner Forderungen betreffend: 1) einen Frieden, den ihm die Stadt auszuwirken hat, 2) die Wiedererlangung seiner Wehre auf seinem Gute?) zu "Hamelwurden",'3) viertelzährliche Wiedererstattung eines Teils der (ihm setzt entstehenden) Kosten, 4) Abelieserung des Kornertrages von dem genannten Gute bestehend in 3 Molt. Gerste, 3 Molt Bohnen und 3 Molt Hafer in den nächsten 2 Jahren.

^{1) 1423,} April 26 "Dethard Benger raedman to Oldenborg" urkundet über einen Rentenverkauf. (Urkt. Lambertistist).

^{2) 1451,} Juni 10 "Bolter van der Bollen" (Q.).

³⁾ Das Siegel Geverts van den Bollen unter Nr. 5 zeigt deutlich ein Hirschgeweiß.

Als Zeugen nennen sich: "Johan Hoper, radman, Johan Dop und Arnd Boller, borger to Bremen".5)

Der Aussteller und die Zeugen fiegeln.

"Datum anno domini M°CCCC° XLVIII° bes frigdages na bem sondage quasimodogeniti."

Niederbeutsch. Bergament.

Un Bergamentstreifen hangend ursprünglich 4 Siegel:

- 1) Bappensiegel des Alf Langwarden (grün; gepanzerter Arm?);6)
- 2) abgefallen (Johann Hoper);
- 3) Bappenfiegel bes Johann Dop (grün; Greif);
- 4) Bappensiegel des Arnd Boller (grün; in Dreipagrahmen auf rundem Siegelfelde: Schild mit zweisach gesparrtem Pfahl).
- 1) 1434, März 11, 1438, Juli 3, 1441, Nov. 9, 1442, März 1 (St. O.), in allen Fällen als Bürgermeister. Über die nachfolgende Angelegenheit habe ich aus andern Quellen nichts ermitteln können. Alf Albert oder Albrich.
- 2) Da Oldenburg mit dem Bremer Recht bewidmet war, so wurde in zweiselhaften Rechtsfällen eine Entscheidung des Bremer Rates eingeholt.
- 3) "dat se my unde myner husvrowen unses gudes to Hamelwurden . . . behelpen scholen in unse were." Aus Punkt 4 scheint hervorzugehen, daß das Gut der Stadt überlassen wird, während das Haus und die Einkünste der nächsten 2 Jahre den Langwardens zugesprochen sind.
 - 4) 1 Molt = 12 Scheffel (Schiller-Lübben, Mnb. 286.).
- 5) verm. eine Abordnung des Bremer Rates, die den Schiedsspruch überbracht hatte.
- 6) Das Siegel Alf Langwardens unter der Urk. v. 1441, Nov. 9 (St. D.) zeigt ein anderes Wappenbild (Schildlein?).

Mr. 4. 1494, Mai 31.

Der Bürger "Reyneke Roeck" zu Oldenburg schwört den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Ursfehde, indem er gelobt, in keinerlei Weise zu rächen, was ihm gesschah, als sie ihn "to Oldenborch upp de porten") zetten umme ungevoch, undaet unde tozage, de de ersame rad an my toseggen hadden."

Als Zeugen nennen sich: "Luder Henninck") und "Hinrick Sicke".3)

Mit dem Aussteller siegeln auf seinen Wunsch die Zeugen. "Na der bort Christi verteynhundert jaer und vher unde

negentigenste des sunnavendes na des hilligen sacramentes dage."

Niederbeutich. Papier.

Un Bergamentstreifen hangend ursprünglich 3 Giegel:

- 1) Siegel des Reineke Roed (Bruchstüd; Hausmarke);
- 2) abgefallen;
- 3) Bruchftüd der Rüdjeite.
- 1) Bgl. Einleitung.
- 2) Bzr. 1502: IX, 11 Luder Heininges hus. Luder = Luther, Lothar.
- 3) Bar. 1502: XVI, 18 Siden hus.

Mr. 5. 1497, November 10.

Die Bürgerin,, Mette", Shefrau des Bürgers, Gerd Menger", 1) welche auf der "vesten" gefangen gesetzt war, weil sie einem Knecht zur Beseitigung des kalten Fiebers einen Zaubertrank, bestehend in einem Krug Bier mit drei des Nachts vom Galgen 2) abgeschnittenen Holzspänen darin, zu trinken gegeben hatte, schwört, nachdem ihr auf die Bitte des Grafen Johann von Oldenburg 3) die Freiheit wiedergegeben ist, den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Ursehde.

Als Bürgen nennen sich "Gerd Meiger", "Dirick Wadenbeke",4) "Gherardus" sein Sohn und "Gerd Meiger be iunge".

Auf Bitten der beiden Gerd Meiger sowie des Gerhard Wadenbeke siegeln als Zeugen die Knappen "Ertman Menstorp droste,⁵) Gevert van den Bollen".⁶)

"Gescreven na der bort Christi unses hern dusent verhundert und sevenundnegentich des avendes Martini episcopi."

Niederdeutsch. Bapier.

Un Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Bappenfiegel bes Ertmann Menftorp (Bruchstüd; vollständiges Bappen: Schild zerftört, Helm mit Straußenfedern);
 - 2) Wappensiegel bes Gevert van den Bollen (vollständiges Bappen: Hirschgeweih, Helm mit Lilien-Kreuz).
- 1) Bgr. 1502: XVII Gert Meyers hus.
- 2) Bgl. G. Sello, Hiftor. Wanderung durch die Stadt D., Nr. 25. Der Galgen stand also 1497 noch im Bezirk des heutigen Gertrudenkirchhofes.
 - 3) Johann IV., † 1526.
- 9 Bgr. 1502: IX, 19 Babenbefen hus.
- 5) zu Old. um 1500, z. B. 1499, Juni 13 (L.).
 - 1503, Gept. 18; 1509, Jan. 22. Jever, Landesjachen.

Mr. 6. 1503, s. d.

"Dyrick Aschwede") schwört den Bürgermeistern, Katmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Ursehde, indem er gelobt, sich an ihnen nicht zu rächen wegen dessen, was ihm "des daghes und des nachtes schach, do se my umme myshandelynge unde wundynghe willen up de porten setten."

Der Aussteller siegelt.

"Datum anno domini Mo CCCCCo unde bre."

Niederdeutsch. Papier.

An Bergamentstreifen hangend 1 Siegel (unkenntliches Bruchstück).

Mr. 7. 1514, Rovember 21.

"Herman van Soste" bekennt öffentlich, "am latesten dinzedage na Francisci confessoris" (also 1514 am 10. Oktober) "umme etliche daeth, dede schach dorch mu jegen de vriheit der erhamen vorsichtigen borgermestern und raedmannen der stad Oldenborg" in das Gefängnis gekommen, daraus aber durch Bermittelung der beiden Bürger "Herbord Korengel") und "Johan Drade") wieder entlassen zu sein und solche Gesangenschaft selbst verschuldet und verdient zu haben. Er schwört sodann, wegen dieser Sache niemals etwas Feindseliges gegen die Herrschaft und die Stadt Oldenburg unternehmen zu wollen. Als Zeugen nennen sich "Iohan Aveshusen" und "Iohan Drade".

Die Zeugen siegeln auf Wunsch des Ausstellers wegen Siegelfarenz desfelben.

"Na godes bord veftennhundert und vertenn jar dingedages na Elizabet."

Riederdeutsch. Bapier.

Aufgebrückt unter Papierdecke 2 Siegel:

- 1) Siegel bes Johann Aveshusen (Hausmarke);
- 2) Siegel bes Johann Drabe (Sausmarte).

^{1) 1485,} Aug. 8 Dietrich Nichwede (N.).

¹⁾ Bgr. 1502: XI, 21 Cornengels hus.

²⁾ War. 1502: XI, 6 Johan Drades hus.

Mr. 8. 1530, August 20.

Der Bürger "Gerdt Brunmondt" zu Oldenburg bekennt öffentlich, nachdem er wegen eines von ihm begangenen und freiswillig eingestandenen Verbrechens in das Gefängnis der Stadt Oldenburg gesetzt, daraus, obwohl er durch seine That dem strengen Rechte nach sein Leben verwirkt habe, durch Vermittelung seiner Freunde sowie aus Rücksicht auf seine Kinder vom Kate in Gnaden wieder entlassen zu sein. Er schwört, sich wegen der erlittenen Haft weder an der Stadt noch an der Herrschaft Oldenburg — bei Strase völliger Frieds und Rechtslosigkeit — in irgend einer Weise zu rächen.

Als Bürgen werden genannt "Dhrick Endtman to Lussete", "Gerdt Brunmondt tho Gristede",") der Bruder des Ausstellers, sowie "Stypp Gerdt" und "Johan Ofting",") Bürger zu Oldenburg. Sie verpflichten sich, wenn G. Br. die Ursehde bricht, dem Rate innerhalb einer Frist von 14 Tagen 100 rhein. Gulden zu bezahlen.

Für den Aussteller siegelt auf seine Bitte wegen Siegelfarenz "Albert Kock",3) derzeitiger Richter in Oldenburg. Für die genannten Bürgen siegeln auf ihren Wunsch "Johan van Hagen" und "Johan Kall."4)

"Am viffteinhundersten und drettigesten jahre ahn sonnavende nha assumptionis Marie.

Niederdeutsch, einzelne hochd. Formen (z. B. — lich). Papier. An Pergamentstreisen hangend ursprünglich 3 Siegel:

- 1) Siegel des Albert Rod (dunkelgrün; Hausmarkeb));
- 2) abgefallen (Johann van Hagen);
- 3) Bappenfiegel des Johann Rall (dunkelgrün; stark beschädigt, Schildt geschacht, Legende zerstörts)).

2) War. 1502: VI, 13 Johan Oftinges hus. Bgl. auch Nr. 11.

4) Bar. 1513: XI, 15 Johan Rallen hus.

¹⁾ Dieser G. Br. aus Griftede urk. 1545, Juli 17 (R.) über eine von ihm für seine Schwester Almuth der Stadt D. geschworene Ursehde.

^{*)} Bgl. Rr. 9 u. 10. Wzr. 1502: X, 7 Albert Kokes hus, 1526, 1528, 1529, 1530 als geschworener Richter und Bogt der Grafen v. D., genannt der Heckelreiter (L.).

⁵⁾ Diefelbe Hausmarke führt ber Richter Dietrich Rock, 3. B. 1561, Febr. 12 (L.).

6) Tropdem ist dies als Johann Ralls Siegel anzusprechen, weil das Siegel Johanns van Hagen unter Urk. 1535, Dec. 27 (St. O.) Schild mit Hausmarke zeigt.

Mr. 9. 1536, August 5.

"Bylhelm van Anthwerpen" schwört dem Bürgermeister, den Ratmannen und Bürgern zu Oldenburg Ursehde, indem er gelobt, ihren Feinden keinen Vorschub zu leisten und sich wegen der "umbe sacke willen" "up de porten" erlittenen Haft nicht an ihnen zu rächen.

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln auf seine Bitte als Zeugen "Albert Kock",1) geschworener Richter, und "Dyrick Hylvers".2)

"In jar vefftein hundert unde seß underttich am sonavende nha in vincensio³) sancte Steffani."

Niederdeutsch. Papier.

Un Bergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Siegel bes Albert Rod (Sausmarke);
- 2) Siegel bes Dietrich Hylvers (Hausmarke).
- 1) Bgl. Nr. 8.
- 2) Bar. 1513: VII, 7 Diderd Hilmers hus, X, 30 Diderid Silmers hus.
- 3) inventio.

Mr. 10. 1540, Februar 9.

"Hinrick Kock, Alberts") Zone" schwört dem Bürgermeister und den Ratmannen zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der "umme sake wyllen" "up de porten" erlittenen Haft nicht an ihnen zu rächen.

Als Bürgen werden genannt "Hinrick Meyer" und "Gerdt Pottgetter."

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln auf seinen Bunsch die Bürgen.

"Im jare vifftenn hunderth unde vertich am dingsdage im vastelavende."

Niederdeutsch. Papier.

Aufgedrückt unter Papierdecke 2 (Ring-) Siegel:

- 1) Siegel des Hinrich Meyer (oval, Hausmarke; Aufschrift: H. M.);
- 2) Siegel des Gerd Pottgetter (Hausmarke [?]; Aufschrift: G. P.)

¹⁾ Bgl. Nr. 8 und 9.

Dr. 11. 1543, Oftober 27.

"Sybe Dyghen, "1) geschworener Richter des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst, beurkundet, daß vor ihm im öffentlich gehegten Gerichte auf Antrag des "Michael Tunesbynder"2) als Kläger und seines Vorspraken "Gerdt Stender" durch "Hermen Dhume" und "Dyrick Knoepff"3) die Rechtsmäßigkeit der Ehe zwischen dem genannten Wichael Tunebynder und seiner verstorbenen Ehefrau "Grete Wichmans" eidlich bezeugt ist und dem Kläger ein Gerichtszeugnis darüber, sowie Erstattung der entsstandenen Kosten zugebilligt sind.

Als "kornoten" des Gerichtes werden genannt: "Johan Bode,4) borgermester, Herman Scherer, Bernt Sroder,5) Gerdt Tepken,6) Iohan Ppve," als Urteilsfinder: "Johan Ofting".7)

Der Aussteller fiegelt.

"Im jar vifftehn hundert unde dre und vertich am avende Symonis unde Jude".

Niederdeutsch. Bergament (mehrsach beschädigt).

An Pergamentstreisen hangend Siegel des Sibo Dyghen (in Schuffel; Hausmarke).

- 2) Bzr. 1513: VI, 36 Michael Tunnebinders (hus).
- 3) War. 1513: VIII, 12 Diderick Knopes hus.
- 4) 1534 März 31, 1547, Januar 20 als Bürgermeifter (L.).
 - 5) 1563, März 31 als Totschläger "vor etlichen Jahren" (St. D.).
- 6) 1550 (St. D.) als "vorsprake", 1554, Mai 9 (St. D.) Bevoll= mächtigter.
- 7) 1530 (Nr. 8) Bürge, 1551 (Nr. 12) Zeuge. Bemerkenswert ist, daß der Urteilsfinder nicht zu den Kornoten, die auf der Gerichtsbank sitzen, gehört: in Bremen und Oldenburg konnte der Bogt das Urteil auch an einen beliebigen

¹⁾ Dieser Richter scheint bisher gänzlich unbekannt gewesen zu sein. Ich habe seinen Namen weber in einer anderen Urkunde, noch im Berzeichnis der alten old. Beamten, noch in einer von L. Strackerjan ausgestellten Liste der old. Richter des 15. und 16. Jahrh. (Nachlaß XXV, Borarbeiten x.) gesunden. Er ist zwischen Abert Kock, der zulett 1536 (Nr. 9), nach Strackerjan 1539 erscheint und 1540 (vgl. Nr. 10) vermutlich nicht mehr gelebt hat, und Dietrich Kock zu setzen, den ich zuerst in Urkunde 1561, Februar 4 (Landessachen) sinde. Bielleicht ist Onghen der Aussteller des Richtscheins von 1550 (Abschrift St. D.), der seinen Namen nicht nennt. Zw. A. und D. A. erscheinen and er e Richter nicht. Szybe — Sibo — Sigibold oder Sigibert.

Mann aus dem Umstande stellen (auch in Freiberg, G. L. v. Maurer, G. d. Städtevers. III, S. 573).

Mr. 12. 1551, August 1.

"Johan Rogge" bekennt öffentlich, auf Ansuchen ("ansockent") bes Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst in das Gefängnis des Rates zu Oldenburg gekommen zu sein, und schwört genanntem Grasen, ferner Bürgermeister und Rat Ursehde, indem er gelobt, sich wegen der erlittenen Haft — bei Strafe völliger Friedund Rechtlosigkeit — in keinerlei Weise zu rächen.

Als Bürgen werden genannt "Hinrick Börstken" und "Johan Bubbels", die im Falle eines von Rogge begangenen Eidbruches dem Rate 100 gute rheinische Gulden zu bezahlen oder den Übelthäter wieder in seine Gewalt zu bringen haben.

Wegen Siegelfarenz des Ausstellers siegeln als Zeugen: "Johan Ofting,1) ampts gesworn2)" und "Johan Smedeß"

"Im jare viffteyn hunderth unde ehn unde vifftich am dage vincula Petre."

Niederbentich. Bergament.

In Bergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Bappensiegel des Johann Ofting (in Schüssel; Lilie);
 - 2) Siegel des Johann Smedeß (in Schüffel; Hausmarke).

Nr. 13. 1562, Juli 8.

"Thas Greve" bekennt öffentlich, nachdem er sich "umme ettliche gefastede vermutungen und argwohn" freiwillig in das Gesfängnis der Stadt Oldenburg begeben, daraus "uthbesonderen rath" des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst "sampt dem ersamen radt und gemeinen ohrdellsluden") wieder entlassen zu sein, und schwört Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen.

Als Bürgen nennen fich die Bürger "Ranwardt Swang"?) und "Johann Lange".3)

Die Bürgen siegeln.

¹⁾ Bgl. Nr. 11.

²⁾ Geschworener eines Handwerkeramtes - Werkmeister (der süddeutsche "Zunftmeister").

"Middewete nach Marie heimsuchung, welcker is der achtte tagk des monats july".

Riederbeutsch, einzelne bd. Formen.

Un Bergamentftreifen hangend 2 Siegel :

- 1) Siegel des Johann Lange (in Schüffel, Hausmarke);
 - 2) Siegel des Rauwardt Swanß (in Schüssel, quadrat., Winkel abgestumpft; Hausmarke, Ausschrift: R. S.).
- 1) In diesem Falle ist also durch eine gerichtliche Berhandlung die Unschuld des Gefangenen klargestellt. Tyas Matthias.
 - 2) 1573 (St.=D.) Werkmeister bes Schusteramts.
 - a) War. 1502: I, 9 Lange Johans hus.

Rr. 14. 1575, Juni 25,

"Gert Brockhoff" bekennt öffentlich, "wegen etzlicher bethlicher handlung und verbrechens" in das Gefängnis des Rates zu Oldenburg gekommen und daraus durch Bermittlung seiner Berwandten wieder entlassen worden zu sein. Er schwört "in gott und seinem heiligen evangelio", sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen.

Als Bürgen nennen sich "Altman Bene") und "Heinrich Ipwede"?) und verpflichten sich, wenn G. Br. die Urfehde bricht, ihn tot oder lebendig wieder ins Gefängnis zu bringen oder sich selbst dem Rate auszuliefern.

Der Aussteller und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.3) "Den 25. juni anno domini 75".

Hochdeutsch, einzelne nd. Formen (vgl. Unterschriften und Aufschrift).

- 3 Unterschriften:
 - 1) des Altmann Bene ("b");
 - 2) des Heinrich Ipwede ("Hnnryck upwede");
- 3) des Eilert Brockhoff für seinen Bruder Gerd Br. ("Ich Eplert brockhoff hebbe dyth van mynes broden wegenn schreuen").

Auf der Rückseite von derselben Hand: "Gert Brockhoffs urpheide. Diße urpheide ist beschworen in beiwesen deß herrn bürgermeisters Deiterich thor Helle,") Hinrich Storenn,") Jehan Boden,") Christoffer Beink [en?], der beiden borgen, auch seines broders Eilert brockhoff uff dato, who darein."

- 1) Bar. 1513: XIV, 6 Benen hus.
- 2) Heinrich Ipwede 1515 Bicar (Urkf. Lambertistist). Johann Ipwede in Nr. 11 unter den Kornoten.

- 3) Hier wie manchmal später werden eigenhändige Unterschriften ansgekündigt, während sie unten fehlen oder ein Stellvertreter unterschrieben hat.
 - 4) 1574, April 26 (Aften des Old. Landes-Archivs, Tit. VIII).
 - 6) 1587, Jan. 21 hinrich Stoer, Ratsverwandter (St. O.).
- 6) Bgl. Rr. 11, ferner Jehan Bode Werkmeister 1565 (L.), W. des Bäckeramts um 1607.

Dr. 15. 1575, Dezember 8.

"Ede Stattlander" bekennt öffentlich, wegen seines "mutwilligen verbrechens und gewaldtsamer dath", die er an dem Bastoren "Hermann Chremeß" "mit gewapenter handt und ungeborliken worden up frier straten" verübt, in Haft genommen, aber obwohl er eine ernstliche Strafe verdient habe, aus christlichem Mitleiden und durch Bermittlung seiner Freunde wieder aus dem Gefängnis entlassen worden zu sein. Er schwört, solches Gefängnis an dem Rat nicht rächen zu wollen, sondern hinsort mit dem genannten Pastoren und anderen Friede zu halten und in allem so zu handeln, wie es einem gehorsamen Bürger zustehe.

Als Bürgen nennen sich "Hans van Apen",1) "Helmerich Levenow" und "Johann Gronow"2) und verpflichten sich, wenn "Stadtlander" die Urfehde breche, entweder ihn lebend wieder in die Gewalt des Rates zu bringen oder selber in das Gefängnis zu gehen und für jeden etwa von St. angerichteten Schaden mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen.

Der Aussteller ("sakewolde") und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.

"Den 8. decembris anno domini 75."

Soch= und niederdeutsch gemischt. Papier.

- 3 Unterschriften:
 - 1) des Ede Stadtlander ("Dit bekenne id ede statlander mit minner egen hanth");
- 2) eines Helmerich Mener ("Dyt bekenne ik Helmerck menger myt myner egen handt");
- 3) des Johann Gronow ("Didte bekene ick Johann gronow midt miene egen handt");
 - 4) des Sans van Apen (? Sausmarke ohne Namensunterschrift).

^{1) 1585,} Febr. 7 (2.).

²⁾ Bar. 1502: XI, 9 Gronowen bus.

Dr. 16 a). 1575, Dezember 17.

"Dithmer Stedinger" und "Hinrich Stumer" bekennen öffentlich, weil sie nach bestellter Wacht Lärm, ungebührlichen Tanz und "vastellabents spiel" (Mummenschanz) bei nachtschlafender Zeit in der Stadt getrieben, vom Kate der Stadt Oldenburg in Haft genommen, aber obwohl sie eigentlich eine schwere Strafe verdient hätten, aus christlichem Mitleiden und durch Vermittlung ihrer Freunde daraus wieder entlassen zu sein. Sie schwören, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem rächen und hinfort derartige Handlungen unterlassen zu wollen. Als Bürgen stellt Stedinger: "Hinrich Stubben" und "Hinrich Hafen") — Stumer: "Johan Barenkamp" und "Hinrich Hafen")

Die Bürgen verpflichten sich, mit ihrer Person und ihrem ganzen Bermögen bei einem etwaigen Bruch der Urfehde für den jeweiligen Friedensbrecher einzustehen.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

"Den 17. decembris anno 75."

Riederbeutsch, einzelne hochdeutsche Formen. Bapier.

6 eigenhändige Unterschriften:

- 1) des Hinrich Stubbe ("Dyt bekenne pet Hinrick stubbe unidt miner egen hant");
- 2) des Hinrich Hake ("Dut bekene pet Hunryck hake unt unner egen hanth");
- 3) des Hinrich van Deventer ("Dyt bekenne Ich Hynrick vann Deuenter we vorgeschreuen");
- 4) des Johann Barenkamp ("Dith bekenne Ick Johann Barenkamp midt miner egenn handt");
- 5) des Hinrich Stumer ("Hinryck ftumer");
- 6) des Detmer Steding ("Detmer ftechenn").

b) 1575, s. d.

Auf der Rückseite bekennen (mit derselben Hand) "Dirick Dethmer" und "Altman Busing", mit "Hinrich Stumer" und "Dithmer Steding" in demselben Verbrechen zu stehen, und schwören Ursehde, indem der erstere "Altman Kock", "Harmen Reschmen" und "Balthafar Bone", der letztere "Marten Remen") und "Johan Dithmers" als Bürgen stellt.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

"Anno domini VI4) 5."

niederdeutsch.

- 4 eigenhändige Unterschriften:
 - 1) unbestimmt (Sausmarke);
 - 2) des Balthafar Bone ("balfen bone myne handt");
 - 3) unbestimmt (Hausmarke);
 - 4) unbestimmt (Sausmarke);
 - 5-7 fehlen.

- 2) 1594, Dez. 20 Heinrich von Deventer (R.).
- *) 1590, Jan. 7 (St. D.).
- 4) Schreibfehler für VII.

Mr. 17. 1582, April 11.

"Johann Schluter") bekennt öffentlich, wegen einiger mutwilligen Worte, die er gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg verbrochen, ins Gefängnis gekommen, daraus aber durch die Vermittlung guter Freunde wieder entlassen zu sein, und schwört, wegen der erlittenen Haft an niemandem Rache nehmen zu wollen.

Als Bürgen nennen sich "Eplert Kannengeter" und "Harmen Tepken"²) und verpflichten sich, Ioh. Schluter im Falle eines Eidbruchs lebend oder tot ins Gefängnis zu liesern und ihn nicht eher daraus zu befreien, als bis er allen etwa angerichteten Schaden wieder vergütet hat.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

"So gegeven im jahr dusend visshundert twe und achtentich am 11. aprilis."

Riederdeutsch, einzelne bb. Formen. Bapier.

- 3 eigenhändige Unterschriften:
 - 1) des Johann Schluter ("Dith bekenne ick Johan Sluter myt myner egen handt und marck"; Hausmarke);
- 2) des Eilert Kannengeter ("Dyt bekenne pet eler Kannegeter myt myner egen hant und mark"; Hausmarke);
 - 3) des Harmen Tepken ("Dith bauen geschreven beken ick Harmen tepkenn mit miner egen hant und marck"; Hausmarke).

¹⁾ Wrz. 1513: XIX, 1 Hinrich Haken hus. 1587, Jan. 21 Hinrich Haken Geschworener in D. (St. D.).

¹⁾ Mehrere Schluter kommen im 16. Iht. als oldenburg. Ratmannen vor, ein Johann Schluter 1550 als Bremer Domherr.

^{2) 1575,} Apr. 19 (St. D.).

Mr. 18. 1592, Januar 11.

"Herman Kleidamb" bekennt öffentlich, nachdem er auf Befehl des Grafen Johann von Oldenburg und Delmenhorst wegen des "Reineke Jeddelho") zugefügten Schadens von Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg in Haft genommen, daraus durch Bermittlung seiner Freunde wieder entlassen zu sein, und schwört, wegen der erlittenen Haft an genanntem Rat und seinen Dienern keine Rache zu nehmen.

Als Bürgen werden genannt "Baltzer Bone"2) und "Johan Schniddefer."8)

"Urfundtlich under unser handt den 11. januarii anno domini 92. Hoch deutsch. Papier.

- 2 eigenhändige Unterschriften:
 - 1) des Balger Bone ("balfer bone");
 - 2) unbestimmt (Sausmarke).

Auf der Rudfeite: "Orfende Johan Henninges") anwes"(end ?).

- 1) 1590, Jan. 7 (St. D.).
- 2) Bgl. Nr. 16, b, wodurch zugleich für beide Urfunden das Jahr= hundert gesichert wird.
 - 3) Bgr. 1513: XII, 6 des Sniddefers hus.
 - 4) 1614, Juli 15 Bürgermeifter (St. D.).

Mr. 19. 1607, Mai 7.

"Andreas Schwertfeger", Bürger zu Oldenburg, bekennt öffentlich, nachdem er vom Rate der Stadt Oldenburg wegen des von ihm, sonderlich an "Dirich von Braunschweig" und seiner Chegattin, zu nächtlicher Zeit geübten Mutwillens etliche Tage in Haft gehalten, wieder auf freien Fuß gesetzt zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen, auch fernerhin "allerhandt mutwillen mit vleisse zu verhüten".

Der Aussteller "unterzeichnet" eigenhändig.

"Actum Olbenburgk ben 7. mai anno domini 1607". Hochdeutsch. Bapier.

- 2 eigenhändige Unterschriften:
 - 1) des Andreas Schwertfeger ("andreß arens schuert seger");
 - 2) des Stadtsyndikus Heinrich Kreite zur Beglaubigung ("Henr. Kreite M. Syndicus") in fidem mpp").
- 1) 1605 in den Aften des D. L. A.

Mr. 20. 1608, Oftober 24.

. "Eylerdt Stindt") bekennt, nachdem er vom Rate der Stadt in Haft genommen, insbesondere deswegen, weil er "in anderleute weide und höve pferde getriben und, wie dieselben gesichützet worden, mudtwilliger weiße wegt genommen", wieder auf freien Fuß gesetzt worden zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem rächen zu wollen.

Als Bürgen werden genannt: "Herman von Seggern" und "Johan Rawers", die verpflichtet sind, im Falle eines Eidbruchs Eyl. Stindt lebendig oder tot wieder in die Gewalt des Rates zu bringen.

Der Aussteller und die Bürgen unterschreiben eigenhändig. "Geschehen den 24. octobris anno 1608".

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift:

"Henricus Kreite M. Syndicus²) in fidem mpp".

Die andern Unterschriften fehlen.

Bemerkung: "N. fest ben Bürgen 1 hoff auffer Guerfen an der hunte negft Gerdt Schwarting belegen".3)

Mr. 21. 1624, März 22.

"Gerdt Kopman aus dem Brunwinckel" bekennt öffentlich, nachdem er wegen seiner "uberfahrung") von dem Rate der Stadt Oldenburg in Haft genommen, wieder auf freien Fuß gesetzt zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Behandlung an niemandem rächen zu wollen.

Der Aussteller unterschreibt eigenhändig.

"Geschehen Oldenburgk den 22. martii anno domini 1624". Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift:

"gert kopmann [m]ein hant v[n] mard"; Hausmarfe.

¹⁾ Bar. 1502: IX, 23 Stintes hus. 1513: IX, 23 Diderid Stintes hus. 1581 (St. D.) Morip Stindt Ratmann.

²⁾ Bgl. Nr. 19.

³⁾ als Pfand.

¹⁾ d. h. Gewaltthat. Jahrb. f. Oldenb. Geich. X.

Mr. 22. 1627, März 8.

"Jurgen Strick") bekennt öffentlich, nachdem er wegen Schlägerei und Ruhestörung ("unlust") in des Rates Gefängnisgefommen, auf sein inständiges Anhalten daraus entlassen zu sein, und schwört, die erlittene Haft an niemandem zu rächen, sondern sich fortan ruhig zu verhalten und gegen jedermann freundlich zu bezeigen.

Der Aussteller unterschreibt.

"Geschehen Oldenburgk den 8ten martii anno domini 1627. Hochdeutsch. Bapier.

1 eigenhändige Unterschrift: "Jurgen ftrick."

Dr. 23. 1627, Anguft 31.

"Ahlert Wahnbecke" bekennt öffentlich, nachdem er wegen seines "muthwillens und unbescheidenheitt" in die Haft des Rates der Stadt Oldenburg geraten, auf sein inständiges Bitten daraus wieder entlassen zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft und Behandlung an niemandem rächen zu wollen, sondern dies als eine geringe Züchtigung für sein strasbares Berhalten anzusehen und fürderhin sich der ihm gesetzten Obrigkeit gehorsam zu bezeigen.

Der Aussteller unterschreibt eigenhändig.

"Geschehen Oldenburgk den 31. augusti anno domini 1627." Hoddeutsch. Lapier.

1 eigenhändige Unterschrift: "Alerdt wanbeke."

Mr. 24. 1641, Juli 31.

Die Räte des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst beurkunden, daß "Schweder Buckhorst von der Newenburgk" und seine Shefrau "Gesche" bei Ankauf eines dem Schütting¹) gegenüber gelegenen Hauses — das sich mit ihrem eigenen unter demselben Dache befand, vorher dem Prediger Oltmann Toltenius in Oldenbrok, darauf dem Buchbinder Arend Brinckmann gehört hatte und damals an "Anton Gunther Billich" verkauft werden sollte — im Jahre 1636 sich gegen Empfang

^{1) 1622,} Mai 25 (St. D.) Bürger.

einer gewissen Summe Geldes verpflichtet haben, auf dem dahinter liegenden unbebauten Plate kein Gebäude aufzuführen, wodurch dem daneben befindlichen Amtszimmer des nunmehr verstorbenen gräflichen Kentmeisters und Logtes "im Moryme" "Andreas Eronenberg") das Licht benommen werden könnte, auch nicht höher zu bauen, als die von gen. Kentmeister gezogene, mit eisernen Spipen besetzte Mauer reiche, sowie den Abwässern von seinem Grundstück freien Durchgang zu gestatten.

Die Rate fiegeln mit bem Gefret.3)

"Geschehen Olldenborgt am ein und dreißigsten july des sechszehn hundert undt ein undt viertzigsten jahres."

Sochbeutsch. Bergament.

- 2 Unterschriften:
 - 1) des Schweder Buckhorft ("Suer bochorft vander nienn borch minhandt");
 - 2) seiner Chefrau Gesche ("geste bo Gunth meinehant").
- An Pergamentstreisen hangend: das Sekretsiegel des Grasen Anton Günther (rot, Holzkapsel; vollst. Wappen⁴): Schild geviert, oben: 1. old. Balken, 2. Delmenh. Kreuz, unten: 1. Kreuz, 2. Balken; Herzschild mit dem [ungekrönten] jeverschen Löwen; Krone. Legende: "ANTON GUNTH. COM. IN OLDENB. ET DELMENH., D. IN JEVER ET KNIPH.")

Bemerkung. In der 12. Zeile eine Rasur. Auf der Rückseite die Namen späterer Besitzer des Hauses.

Mr. 25. 1643, Januar 271).

Bürgermeister und Kat der Stadt Oldenburg beurkunden, daß der Bürger "Fasper Döscher" und seine Ehefrau "Gesche" ihren außerhalb "des heiligen geistes pforten auf den lemkuhlen?) ben Arndten Dageraths hoffe" belegenen Hof einschließlich einer an die Stadt zu zahlenden jährlichen Hofrente von $8^{1/2}$ Groten gegen eine gewisse Summe Geldes, deren Empfang seitens des

²⁾ Berjammlungshaus der Kaufleute und Handwerksämter. Über die Lage j. G. Sello, Hiftor. Wanderung durch d. Stadt Oldenburg, Nr. 35.

^{2) 1615, 23, 24, 33, 38, 39 (}Aften des D. L. A.).

³⁾ d. h. einem kleineren Siegel, das neben dem großen Hauptsiegel im Gebrauch und wie dieses der Obhut der Kanzleibeamten anvertraut war.

⁴⁾ Bgl. G. Sello, Das oldenburg. Bappen, Jahrb. I, 76 ff.

Berkäufers hiermit bezeugt wird, an den Bürger "Didrich Ulffers" und seine Chefrau "Gesche" verkauft haben.

Bürgermeister und Rat siegeln mit "unser stadt secret insigel". "Geschehen Oldenburgk den 27ten januarii anno 1643".

Sochbeutich. Bergament.

1 Unterjehrift: "Andreas Fritzius Synd.3) m. propria".

An Pergamentstreifen hangend: das kleine Siegel der Stadt Oldensburg.) (dunkelgrün, Holzkapsel; Stadtbild mit gräflichem Bappenschild im Thor. Umschrift: "S. CIVITATIS OLDENBORGENSIS.")

2) Jest Lehmkuhlenstraße.



¹⁾ Eine Abschrift dieser Urf. liegt bei Urf. 1586 St. D.

^{3) 1614,} März 22, 1632, Mai 2 (R.), j. auch Aften des D. L. A.

⁴⁾ Bgl. G. Sello, Oldenburg. Fahnen und Farben. Old. Racht. f. St. u. L. 1895, Nr. 214. Für das große und kleine Siegel der Stadt wurden verschiedene Gebühren erhoben ("Machtspr." v. 1592, L. u. R.). Über den städtischen Siegelbewahrer s. Delrichs, Bollst. Sammlung v. 789, XXIX.

IX.

Kleine Mitteilungen.

1. Heinrichs von Meißen Tobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg.

Meinrich von Meißen, genannt Frauenlob, geboren um 1260, jog als fahrender Sanger durch gang Deutschland, bis er fich 1311 in Mainz niederließ, wo er 1318 ftarb und von Frauen zu Grabe getragen sein soll, die seine Gruft im Donce mit Bein begoffen. Auf feinen Banderfahrten war er an viele Bofe gekommen, wie aus feinen Lobiprüchen auf Gifelbrecht, Erzbischof von Bremen, Otto, Grafen von Oldenburg, Beinrich, Bergog von Mecklenburg, Biglav, Fürsten von Riigen u. a. m. hervorgeht. Graf Otto (geft. im Anfange des 14. Jahr= bunderts) war ein Sohn Johann X. und der Begründer bes um 1446 erloschenen Delmenhorster Zweiges ber jüngeren Linie des Oldenburger Grafenhauses. Bon ibm fagt S. Onden in feiner Ausgabe ber altesten Olbenburger Lehnsregister (Schriften b. D. B. f. A. u. L. IX. S. 14): "Otto ericheint (in der Bremer Erzbischofschronit) als ein friegerischer Mann, ber an Brand und Raub seine Freude findet und wenig forgt, wenn ihm auch noch so viel Feinde entgegentreten; in Friedenszeiten ein fparfamer Saushalter, aber im Rriege feinen Rittern und Knappen mit vollen Sanden ichenkend. Auch der Minnejanger ging bei ibm nicht leer aus."

Frauenlobs Spruch hat allerdings nicht großen poetischen Wert; doch ist er wichtig als ein Beweis, daß die mhd. Dichtung auch im Oldenburger Lande freundlich aufgenommen wurde.

Dr. R. Mosen.

Auf Otto, Grafen bon Oldenburg.

Ich suoche in sanges frame, vinde ich ein sop vin, da vor wirt min tihtes schaz niht gespäret.
ez ist so gesäret,

5. daz ich die werden loben wil. lûterliche ez klaret, gist in mins sinnes würze ein lop: daz wirt in da geschenket, Den wares lop ie an ir sinnen sanste tuot.